

IdNr. Ehemann 62 891 354 026
IdNr. Ehefrau 88 762 351 946
Steuernummer 079/220/01906
(Bitte bei Rückfragen angeben)

18109 Rostock
Möllner Str. 13
Zi.Nr.: 210
Tel.: 0381/12845-4424

Finanzamt 18071 Rostock Pf 201062

DV 01 0,90 Deutsche Post



*B02*12*000240*

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsges.
Adolf-Wilbrandt-Str.14
18055 Rostock

9451

Po. Bu	307
Eingang	13.1.11
Rechtsbehelf	
erledigt	18.1.11

Finanzkasse
Rostock
18109 Rostock
Möllner Str. 13
Zi.Nr.: B419
Tel.: 0381/12845-4512

Bescheid für 2009

**über
Einkommensteuer
und
Solidaritätszuschlag**

für
Herrn und Frau Prof. Dr. Mathias und Andrea Freund Gr. Mönchenstraße 2
18055 Rostock

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.



	Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
Festgesetzt werden	23.442,00	1.059,96
ab Steuerabzug vom Lohn	21.545,00	1.078,69
verbleibende Steuer	1.897,00	-18,73
A b r e c h n u n g (Stichtag 04.01.2011)		
bereits getilgt	3.965,00	139,00
mithin sind zuviel entrichtet	2.068,00	157,73

Das Guthaben von 2.225,73 € wird erstattet auf Konto 175142705 bei Postbank Stuttgart (BLZ 60010070).

Vorauszahlungen

Als Vorauszahlungen werden festgesetzt und sind zu entrichten:				
	10. März €	10. Juni €	10. September €	10. Dezember €
Einkommensteuer: 2011 und weitere Jahre	1.597,00	1.597,00	1.597,00	1.597,00
Solidaritätszuschlag: 2011 und weitere Jahre	77,00	77,00	77,00	77,00

Bescheid für 2009 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
 vom 12.01.2011

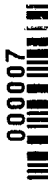
Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit aus anderer selbständiger Arbeit	3.294 2.750		
Einkünfte	6.044 ✓		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn Werbungskosten Wege Wohnung - Arbeitsstätte Beiträge zu Berufsverbänden übrige Werbungskosten ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten	71.366 552 1.774 432 1.792	15.091 920	
Einkünfte	66.816	14.171	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	14.366		
Gesamtbetrag der Einkünfte	87.226	14.171	101.397 ✓
ab 30 % des Schulgeldes im Kalenderjahr 2009 geleistete Zuwendungen § 10b EStG im Veranlagungszeitraum abzugsfähig		1.237 1.237	1.154 1.237 ✓
Beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Versicherungsbeiträge		12.235	
Vorwegabzug Minderung nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG	6.136 6.136	0	0
verbleibende Versicherungsbeiträge ab Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 EStG		12.235 2.668	2.668
verbleiben davon höchstens abzugsfähig		9.567 1.334	1.334
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben		4.002	4.002 ✓
		Einkommen	95.004
ab Freibeträge für Kinder für das am 28.10.1984 geborene Kind			3.012 ✓
Freibeträge für Kinder für das am 13.05.1988 geborene Kind			2.259 ✓
Freibeträge für Kinder für das am 17.12.2001 geborene Kind			6.024 ✓
zu versteuerndes Einkommen			83.709 ✓

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern nach dem Splittingtarif	83.709
verbleiben	19.552
dazu Kindergeld für das am 28.10.1984 geborene Kind	1.034
Kindergeld für das am 13.05.1988 geborene Kind	788
Kindergeld für das am 17.12.2001 geborene Kind	2.068
festzusetzende Einkommensteuer	23.442



Bescheid für 2009 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
vom 12.01.2011

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 3 Kind(er) i.H.v. 12.048 €	82.956
darauf entfallende Einkommensteuer	19.272,00
Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	19.272,00 1.059,96

Erläuterungen zur Festsetzung

Das am 13.05.1988 geborene, über 18 Jahre alte Kind konnte im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nur zeitanteilig berücksichtigt werden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht während des ganzen Kalenderjahres vorgelegen haben.

Für das am 13.05.1988 geborene Kind wurde das Kindergeld (einschließlich "Kinderbonus" in Höhe von 100 Euro pro Kind) oder vergleichbare Leistungen mit dem gesetzlichen Mindestanspruch auf Kindergeld angesetzt. Bewahren Sie auch die Nachweise über die Einkünfte und Bezüge Ihres volljährigen Kindes auf, weil Sie diese ggf. auch bei der Familienkasse vorlegen müssen. Kinderbetreuungskosten können im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge nur mit 2/3 der Aufwendungen berücksichtigt werden. Beiträge zur Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht und Kapitalversicherungen wurden in Höhe von 88 % als Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt. Die Günstigerprüfung hat ergeben, dass die Ermittlung der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen nach der Rechtslage 2004 zu einem günstigeren Ergebnis führt.

Für 3 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gemäß § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden - auch soweit lediglich ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch bei der Bemessung der Unterhaltsverpflichtung nach § 1612b BGB besteht - insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 51 a Abs. 2 EStG) wurde dagegen das Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AO im Hinblick auf die durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juli 2010 - 2 BvL 13/09 - angeordnete Verpflichtung zur gesetzlichen Neuregelung der Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b, § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG) vorläufig. Wenn Ihnen für Ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit neben dem häuslichen Arbeitszimmer kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, werden die nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer vorläufig bis zur Höhe von 1.250 Euro berücksichtigt.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4 AO vorläufig hinsichtlich

- der beschränkten Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3, 4, 4a EStG)
- der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zur Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG
- der Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben (Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005, BGBl. I S. 3682)
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG
- der Höhe des Grundfreibetrages (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)
- des verfassungsmäßigen Zustandekommens des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 2004 I S. 69); dieser Vorläufigkeitsvermerk stützt sich nur auf § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO.
- der beschränkten Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten (§ 9c, § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG)

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich



Bescheid für 2009 über **E i n k o m m e n s t e u e r** und Solidaritätszuschlag vom 12.01.2011

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch Anwendung bzw. Auslegung des einfachen Rechts entscheidet. Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich. Der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten umfasst auch die Frage einer eventuellen einfachgesetzlich begründeten steuerlichen Berücksichtigung.

B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n f ü r V o r a u s z a h l u n g e n

Berechnung der Bemessungsgrundlage

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit aus anderer selbständiger Arbeit	3.294 2.750		
Einkünfte	6.044		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn ab Werbungskosten ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten	71.366 2.758 1.792	15.091 920	
Einkünfte	66.816	14.171	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	14.366		
Gesamtbetrag der Einkünfte	87.226	14.171	101.397
ab 30 % des Schulgeldes im Kalenderjahr 2011 geleistete Zuwendungen § 10b EStG im Veranlagungszeitraum abzugsfähig		1.237 1.237	1.154 1.237
Beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen davon 72 % ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung verbleiben	3.004 2.163 1.502 661	661	
Beiträge zur Basiskranken- bzw. gesetzlichen Pflegeversicherung	6.896	6.896	
Summe der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen		7.557	7.557
Für die Anwendung des ESt-Tarifs maßgebender Betrag			91.449



Bescheid für 2009 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
 vom 12.01.2011

Berechnung der Jahresvorauszahlungen 2011

	€
zu versteuern nach dem Splittingtarif	91.449
Einkommensteuer	22.298
ab Steuerabzug vom Lohn (Ehemann)	13.650
Steuerabzug vom Lohn (Ehefrau)	2.258
Jahresvorauszahlungsbetrag 2011 - Einkommensteuer -	6.390

Berechnung der Vorauszahlungen für den Solidaritätszuschlag

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 3 Kind(er) i.H.v. 14.016 €	77.433
darauf entfallende Einkommensteuer	17.094,00
Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag	17.094,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	940,17
ab Solidaritätszuschlag vom Arbeitslohn des Ehemannes	506,99
Solidaritätszuschlag vom Arbeitslohn der Ehefrau	124,19
Jahresvorauszahlungsbetrag 2011 - Solidaritätszuschlag -	308,99

E r l ä u t e r u n g e n z u d e n V o r a u s z a h l u n g e n

Bei der Berechnung der Vorauszahlungen ab 2010 wurde das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 berücksichtigt.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.



Bescheid für 2009 über **E i n k o m m e n s t e u e r** und Solidaritätszuschlag
vom 12.01.2011

Z a h l u n g u n d F o l g e n v e r s p ä t e t e r Z a h l u n g

Bitte zahlen Sie unbar, möglichst durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Konten des Finanzamts siehe erste Seite unten). Vergessen Sie bitte nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten.

Für künftig fällig werdende Steuerzahlungen können Sie auch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklären. Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Fällige Steuerzahlungen werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Eine Zahlung gilt als wirksam geleistet:

- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Finanzkasse) an dem Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird,
- bei erteilter Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

A l l g e m e i n e s: Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden.



IdNr. Ehemann 62 891 354 026
IdNr. Ehefrau 88 762 351 946
Steuernummer 079/220/01906
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzamt 18071 Rostock Pf 201062

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsges.
Adolf-Wilbrandt-Str.14
18055 Rostock

Po. Bu	307
Eingang	13.1.11
Rechtsbehelf	
erledigt	18.1.11

Bescheid

über

die gesonderte Feststellung
des verbleibenden Verlustvortrags
zur Einkommensteuer
zum 31.12.2009

für
Herrn und Frau Prof. Dr. Mathias und Andrea Freund Gr. Mönchenstraße 2
18055 Rostock

F e s t s t e l l u n g

	Ehemann €
Der verbleibende Verlustvortrag wird nach § 10 d Abs. 4 EStG für die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S.d § 23 EStG in der bis zum 31.12.2008 anzuwendenden Fassung auf festgestellt.	1.263

F e s t s t e l l u n g s g r u n d l a g e n

	Ehemann €
Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S.d. § 23 EStG in der bis zum 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	
Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2008	1.263
verbleibender Verlustvortrag	1.263

E r l ä u t e r u n g e n

Verbleibende Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften können bis 2013 auf Antrag auch mit Veräußerungsgewinnen aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist haben Sie die Möglichkeit, einen solchen Antrag nachzuholen und bisher nicht erklärte Veräußerungsgewinne aus Kapitalvermögen nachzuerklären.



Bescheid über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags
zur Einkommensteuer zum 31.12.2009 vom 12.01.2011

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Hinweis: Dieser Feststellungsbescheid wird anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen die Feststellung können nur durch Einspruch gegen diesen Bescheid innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen den Feststellungsbescheid Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig. Soweit die Vollziehung des Feststellungsbescheids ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

